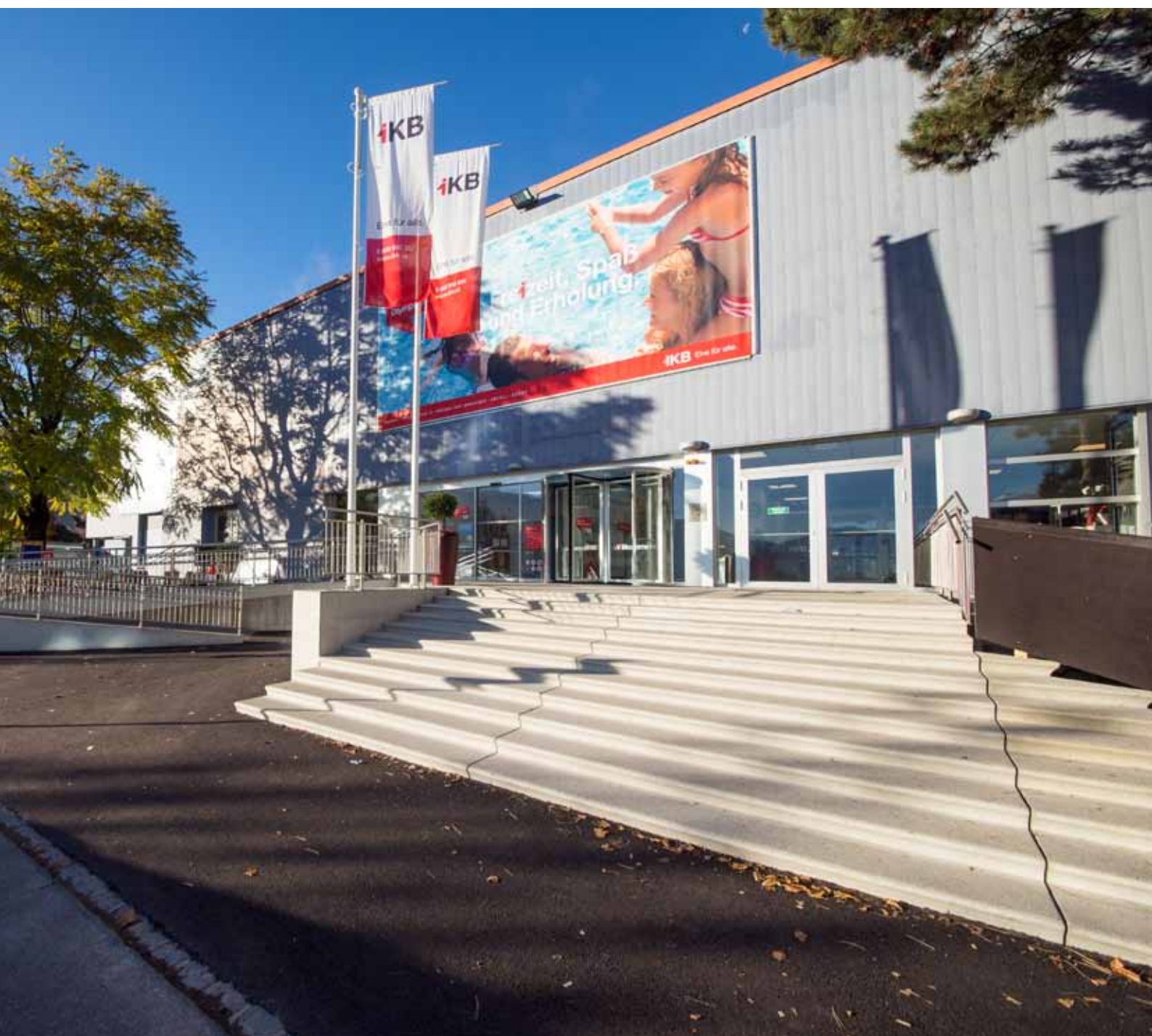


Badeordnung

für die Hallenbäder, das Dampfbad
Salurner Straße und das Freibad Tivoli



I. ALLGEMEINES

1. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG hat für die Benützung der Hallenbäder Olympisches Dorf, Höttinger Au und Amraser Straße, das Dampfbad Salurner Straße und das Freibad Tivoli diese Badeordnung festgelegt, die jeder Besucher mit dem Betreten der Anlage oder mit dem Kauf einer Eintrittskarte anerkennt.
2. Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Bäderbetrieben der IKB und soll die Erholung der Besucher sicherstellen.
3. Das Personal der IKB ist dazu angehalten, auf die Einhaltung der Badeordnung durch alle Besucher zu achten. Die Besucher sind verpflichtet, den Anweisungen des Personals der IKB uneingeschränkt Folge zu leisten.
4. Diese Badeordnung wird gemäß § 73 Abs 1 GewO und § 44 BäderhygieneVO im Eingangsbereich der Bäder zum Aushang gebracht. Sie tritt mit 1. September 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Badeordnung.

II. ALLGEMEINE BENÜTZUNGSREGELN

1. Die Bestimmungen dieser Badeordnung gelten für alle dem jeweiligen Badebetrieb zugehörigen Gebäude- und Anlagenteile und die eingezäunten bzw. im Besitz der IKB stehenden angrenzenden Freiflächen, die den Badegästen zugänglich sind.
2. Der Besuch der Bäder der IKB erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Das Betreten der Bäder der IKB ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden von der IKB festgelegt und im Eingangsbereich zum Aushang gebracht.
4. Bei starker Auslastung sowie aus technischen oder organisatorischen Gründen, kann die IKB den Zutritt weiterer Besucher ganz oder zeitweise untersagen.
5. Der Besuch der Bäder der IKB steht grundsätzlich jedem frei. Das Personal der IKB kann Besucher, ohne Angabe von Gründen den Zutritt verwehren bzw. aus der Anlage verweisen.
6. Jeder Besucher ist verpflichtet, auf andere Besucher Rücksicht zu nehmen. Ungebührliches Lärmen, Verunreinigung der Anlage, lautes Abspielen von Tonwiedergabegeräten und alles, was die Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anlage gefährdet, ist daher zu unterlassen.

7. Im Freibad Tivoli sowie in den Gartenanlagen und Terrassen der Hallenbäder ist barbusiges Sonnenbaden gestattet. Der FKK-Bereich des Freibades Tivoli darf nur unbekleidet und nur unter Beachtung der geschlechterspezifischen Zuordnung (Damen, Herren oder gemischt) benützt werden. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum FKK-Bereich des Freibades Tivoli nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Begleitpersonen haben darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche die Ruhe im FKK-Bereich nicht stören.

8. Die IKB und das Bäderpersonal sind nicht verpflichtet, Kinder sowie unmündige, körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer über die allgemeine Badeaufsicht hinaus zu beaufsichtigen.

9. In den Bädern der IKB ist das Fotografieren zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Badegäste strengstens verboten.

10. Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren sowie von Fahrrädern, Inlineskates, Kraftfahrzeugen, Modellbooten und -fahrzeugen, Drohnen und Ähnlichem in die Bäder der IKB ist nicht gestattet.

11. In den Hallenbädern der IKB dürfen Speisen und Getränke nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden. Die Verwendung und das Mitbringen von Glasbinden sind nicht gestattet.

12. Im Freibad Tivoli sowie in den Gartenanlagen und Terrassen der Hallenbäder ist das Spannen von Slacklines, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten, das Grillen und Zubereiten von Speisen, das Anzünden von offenem Feuer und das Campieren nicht gestattet. Das Ballspielen ist nur mit kleinen bzw. leichten Bällen oder auf den hierfür vorgesehenen Flächen (Ballspielplätzen) erlaubt.

13. In den Bädern der IKB ist das Rauchen, ausgenommen an den hierfür vorgesehenen Orten, verboten.

14. Die Umzäunung der Bäder der IKB darf nicht er- und überklettert werden.

15. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal sofort zu melden.

16. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, die Anbringung von Werbung und die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der Zustimmung der IKB.

17. Im Brandfall ist den Anordnungen des Bäderpersonals unbedingt sofort Folge zu leisten und das Bad so rasch und diszipliniert wie möglich zu verlassen. Die besonderen Brandschutzhinweise sind zu beachten.

18. Das Personal der IKB ist berechtigt, von Verboten Ausnahmen zu erteilen.

III. BENÜTZUNGSREGELN

1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte:

- a) Die Benützung der Bäder der IKB ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung wird im Eingangsbereich zum Aushang gebracht und ist Teil der Badeordnung.
- b) Die Eintrittskarte berechtigt grundsätzlich zu einem einmaligen, unterbrechungslosen Eintritt und zur Benützung der jeweiligen Bädereinrichtungen während der festgesetzten Benützungzeiten.
- c) Ein Badegast, der ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung neben dem zu entrichtenden Eintrittsentgelt ein zusätzliches Eintrittsentgelt in Höhe des fünffachen Einzeltarifs zu bezahlen. Verweigert der Badegast die sofortige Bezahlung des Eintrittsentgelts oder des zusätzlichen Eintrittsentgelts, sind die Bädermitarbeiter berechtigt, von ihm den Nachweis der Identität zu verlangen und ihn aus dem Bad zu verweisen. Kann der Badegast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bäderbedienstete berechtigt, vom Badegast ein Foto anzufertigen. Bei wiederholtem Tarifmissbrauch bzw. Nichterstattung des zusätzlichen Eintrittsentgelts wird Anzeige erstattet. Tarifmissbrauch bei Dauerkarten hat den entschädigungslosen Entzug der Karte zur Folge.
- d) Gelöste Karten können nicht zurückgenommen werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Badebetriebes (bei Schlechtwetter, Gewitter, sonstigen Gefahren, technischen Gebrechen etc.) wird das Eintrittsentgelt weder zur Gänze noch anteilmäßig rückerstattet.
- e) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und dem Bäderpersonal über dessen Ersuchen vorzuzeigen. Ebenso sind Berechtigungsausweise bei Aufforderung vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.
- f) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.
- g) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2. Haftung der IKB; Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen:

- a) Der Besuch der Bäder der IKB erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Es ist weder dem Betreiber der Badeanlage noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Die Badegäste tragen daher selbst die mit

der Ausübung des in den Bädern der IKB ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

- c) Für die Aufsicht über Kinder, Unmündige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z. B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) zu sorgen. Kinder und Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- d) Nichtschwimmer dürfen ohne Aufsichtsperson nur solche Becken benützen, in denen sie selbständig stehen und sich gefahrlos aufhalten können.

3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen:

- a) Bei Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson bzw. der Gruppenleiter für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Die Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- b) Die Aufsichtspersonen bzw. Gruppenleiter haben mit dem Bäderpersonal das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.
- c) An „Schultagen“ und bei Vereinsschwimmen außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten besteht seitens der IKB keine Beckenaufsicht. Die zuständige Aufsichtsperson bzw. der Gruppenleiter hat eigenverantwortlich für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und ist für die Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich. Ein Mitarbeiter der IKB, der die entsprechenden Betriebskenntnisse aufweist und das Hausrecht der IKB wahrnimmt, ist jedenfalls auch an „Schultagen“ erreichbar.
- d) Bei starkem Besuch der Badeanlagen können Schulklassen und Gruppen, welche unangemeldet erscheinen, abgewiesen werden.
- e) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen sowie beim Training für Wassersportarten sind die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen mit dem Bäderpersonal abzustimmen.

4. Besuchsbeschränkungen:

- a) Der Besuch der Bäder der IKB steht grundsätzlich jedermann frei.
- b) Zum Wohle unserer Badegäste kann aus hygienischen Gründen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung im Bad, Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden bzw. ansteckenden Krankheiten, Personen, deren äußeres Erscheinungsbild auffallend verwahrlost ist, Betrunkene sowie Behinderten ohne Begleitperson der Eintritt nicht gestattet werden.
- c) Bei starkem Besucherandrang behält sich die IKB vor, keine weiteren Gäste mehr einzulassen.

- d) Bei dringlichen Instandsetzungsarbeiten sowie zur Durchführung von Sportveranstaltungen können die Bäder der IKB ganz oder teilweise geschlossen oder eine frühere Beendigung des allgemeinen Badbetriebes angeordnet werden.
 - e) Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad Tivoli ganz oder teilweise geschlossen oder eine frühere Beendigung des allgemeinen Badbetriebes angeordnet werden.
 - f) Das Bäderpersonal ist angewiesen, für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Bei wiederholten, schweren Verstößen gegen die Badeordnung ist das Bäderpersonal berechtigt, den Badegast nach erfolgter Ermahnung für die weitere Dauer des Tages aus dem Bad zu verweisen. Im Falle einer Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht rückerstattet.
 - g) Bei wiederholten, schweren Verstößen gegen die Badeordnung sind die Bädermitarbeiter berechtigt, vom Badegast den Nachweis der Identität zu verlangen. Kann der Badegast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, ist der Bäderbedienstete berechtigt, vom Badegast ein Foto anzufertigen.
 - h) Die Geschäftsbereichsleitung kann über Badegäste ein Bade- bzw. Besuchsverbot mit einer Dauer bis zu 3 Monaten verhängen. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verletzungen der Badeordnung oder der darauf Bezug habenden Anordnungen des Bäderpersonals kann die IKB über den Badegast auch ein dauerhaftes Besuchsverbot verhängen.
5. Hygienebestimmungen:
- a) Schwimmbecken dürfen nur mit Badebekleidung aus speziellem Badetrikot benutzt werden. Das Tragen von Ganzkörperanzügen, Burkinis oder Ähnlichem aus Badetrikot ist in den Bädern der IKB gestattet, wenn diese eng am Körper anliegen und das Gesicht frei lassen. Das Tragen von Kleidungsstücken aus herkömmlichen Textilien, insbesondere von Unterwäsche – auch unterhalb von Badebekleidung – ist strengstens untersagt. Kleinkinder haben spezielle Schwimmwindel zu tragen.
 - b) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
 - c) Vor jedem Betreten des Beckens ist zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch abzdrehen.
 - d) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken sind untersagt.
 - e) Das Haarfärben, Rasieren, Maniküren und Pediküren sind aus hygienischen Gründen in der gesamten Badeanlage nicht gestattet.
 - f) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
 - g) Abfälle (Flaschen, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Die Verwendung und das Mitbringen von Glasgebinden sind nicht gestattet.
6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen:
- a) Alle Anlagen und Einrichtungen der Bäder der IKB dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
 - b) Das Springen ist nur an den dafür vorgesehenen Beckenrändern gestattet.
 - c) Die Verwendung von Schwimmflossen und Taucherbrillen mit Echtglasscheiben ist nicht gestattet. Die Verwendung von Luftmatratzen, ähnlichen Schwimmgeräten und von speziellen Trainingsgeräten kann abhängig von der Auslastung des Bades und dem damit verbundenen Gefährdungspotential in Einzelfällen vom Bäderpersonal gestattet werden. Im Wasser ist das Ballspielen nur mit speziellen, dafür vorgesehenen Bällen erlaubt.
 - d) Die Benützer von Geräten und Einrichtungen haben selbständig darauf zu achten, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben selbständig darauf zu achten, dass sie nicht gefährdet werden.
 - e) Besondere Benützungsregelungen für Rutschen und Einrichtungen sind laut Aushang und Anweisung durch das Bäderpersonal genau zu beachten.
7. Sprungbereich Freibad Tivoli:
- a) Das Turmspringen ist nur im hierfür vorgesehenen Becken und zu den besonderen Benützungsregelungen laut Aushang und Anweisung durch das Bäderpersonal gestattet.
 - b) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
 - c) Springer haben selbständig darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
 - d) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
 - e) Die Benützung des Sprungbeckens während des Sprungbetriebes ist für Schwimmer und Badegäste, die nicht springen, untersagt.

IV. BESONDERES VERHALTEN IN DER SAUNA:

1. Der Saunabereich ist FKK-Bereich. Die Körperreinigung und die Benutzung aller Saunen und Wasserbecken müssen unbekleidet erfolgen.

2. Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung bzw. der dauerhafte Aufenthalt in der Saunaaanlage ist für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren auf Familiensaunatage beschränkt. Die Begleitpersonen haben darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche die Ruhe in der Sauna nicht stören.

3. Nach dem Saunagang ist die Benützung von Tauch- und Schwimmbecken nur abgeduscht und von Schweiß gereinigt gestattet.

4. In den Trockensaunen ist ein ausreichend großes Badetuch so unterzulegen, dass keine nackte Haut und insbesondere auch nicht die Füße das Holz berühren. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen ist verboten.

5. Vermeiden Sie jede Berührung des Ofens und anderer technischer Einrichtungen in den Saunakabinen.

6. Saunakabinen dürfen aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nur barfuß betreten werden. Badesandalen sind vor der Saunakabine abzustellen.

7. In den Saunakabinen darf nur leise gesprochen werden. Das Mitnehmen von Mobiltelefonen und Zeitungen, das Rasieren, Schaben, Bürsten und anderes Hantieren in den Saunakabinen ist zu unterlassen.

8. Aufgüsse erfolgen im Allgemeinen durch die automatische Aufgussanlage. Möchte ein Saunagast den Aufguss durchführen, ist dies beim Bäderpersonal anzu-melden, welches den automatischen Aufguss abschaltet und den Aufgusseimer bereitstellt. Es dürfen nur Aufgussmittel der IKB verwendet werden. Aufgüsse mit hochprozentigem Alkohol sind aus sicherheitstechnischen und gesundheitlichen Gründen strikt untersagt. Die IKB übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten anderer Saunagäste, insbesondere bei Aufgüssen, verursacht werden.

9. Im Ruheraum darf nur in angemessener Lautstärke gesprochen werden und ist alles zu unterlassen, was die übrigen Badegäste stören könnte. Das Fotografieren und Telefonieren mit Mobilfunkgeräten ist verboten, der Klingelton ist auf lautlos zu stellen. Auf Verlangen des Bäderpersonals sind die Fotolinsen von Mobilfunkgeräten zu überkleben.

10. Liegen dürfen nur im Bademantel oder mit einem, die Liegefläche vollständig bedeckendem Badetuch benützt werden.

11. Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in den gesamten Saunaaanlagen, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.

12. Damit alle Gäste in den Genuss eines Liege- bzw. Sitzplatzes kommen, sind unsere Mitarbeiter angewiesen, reservierte Plätze ab einer bestimmten Auslastung frei zu machen.

V. EINBRINGUNG UND VERLUST VON GEGENSTÄNDEN, ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN:

1. Wertgegenstände sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder in den Saison- bzw. Garderobekästchen zu versperren. Für Wertgegenstände, die sonst in das Badegelände mitgebracht werden, übernimmt die IKB keine Haftung.

2. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben.

3. Liegendebliebene (vergessene) Gegenstände werden vom Bäderpersonal sichergestellt, aufbewahrt und gegebenenfalls dem Badegast gegen Identitätsnachweis ausgefolgt.

4. Fundgegenstände (verlorene Sachen) werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

5. Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

6. Die Benützung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Parkplätze und Carports der IKB werden nicht bewacht. Die Benützung der Parkplätze ist nur während des Besuches der Bäder der IKB oder der angeschlossenen Restaurants gestattet. Für die Öffnung der Ausfahrtsschranke erhält der Badegast ein Ausfahrtsticket.

VI. PFLICHTEN DER IKB ALS BETREIBER DER BÄDER

Die IKB übernimmt gegenüber den Besuchern ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten:

- Die IKB steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die IKB alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sobald die IKB von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die IKB umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

- Die IKB haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Besucher durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- Die IKB haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung dieser Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsvorschriften oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadens- teilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige, bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z. B. für Rutsche, etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Ein- schränkungen.
- An „Schultagen“ und bei Vereinsschwimmen außer- halb der allgemeinen Öffnungszeiten besteht seitens der IKB keine Beckenaufsicht. Wohl aber ist stets ein Mitarbeiter erreichbar, welcher die entsprechenden Betriebskenntnisse aufweist und das Hausrecht wahrnimmt.

lichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutz- gesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Für Wünsche, Anregungen und Beschwerden steht dem Besucher das vor Ort anwesende Personal gerne zur Verfügung. Darüber hinaus liegen an den Kassen Formulare auf, welche über die „Kundenbox“ an die Geschäftsbereichsleitung übermittelt werden.

VII. INFORMATIONSPFLICHTEN, DATENSCHUTZ

1. Kundeninformation

Die IKB ist berechtigt, die für die Abwicklung des Bäderbesuches erforderlichen Daten des Badegastes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwen- den. Der Badegast ist damit einverstanden, dass die IKB oder ein Unternehmen, an dem die IKB zum Zeit- punkt des Badeintritts beteiligt ist (siehe unter: www.ikb.at/unternehmen/beteiligungen), auch nach Beendigung des Badebesuches zum Zwecke der Pro- duktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, per- sönlich oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt und dass die IKB seine Daten zum Zwecke der Produktinformation/Werbung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB sowie an Unternehmen, an denen die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der Badegast kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.

2. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird deren Wirksam- keit im Übrigen davon nicht berührt. Über alle aus die- ser Betriebsordnung entspringenden Streitigkeiten pri- vatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der IKB sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Badegäste im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhn-

Informationen:

Hotline 0800 500 502
kundenservice@ikb.at
www.ikb.at

Geschäftszeiten Kundencenter

Mo. bis Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr
 Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
 A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 11